

polds Weltkaiserium steht das alte Wort: *pax et iustitia*. Doch mag es scheinen, als sei dieser Begriff im Munde des Juristen völlig säkularisiert. Es ist aber der Kaiser nicht nur der oberste Friedensrichter in der Welt des zeitlichen Rechts. In der „*translatio imperii*“ wird seine Stellung als „*advocatus ecclesiae*“ sichtbar.¹⁾ Noch ist er auch der Vogt der Kirche, ihr Schutz seine Aufgabe.²⁾ Weltkaiserium ist Herrschaft und Dienst für Kirche und Welt.

Lupold kann die legistische Kaiserlehre nicht einfach preisgeben und weiß doch recht gut, daß sich die Könige jede Einmischung verbitten werden.³⁾ Erst an diesem Punkt arbeitet Lupold mit den Begriffen „*de facto*“ und „*de iure*“. Es ist nur ein Friedensrichteramt, das er von jener Lehre übrigläßt. An diesem Kaiserrecht aber hält er fest und in einer zunächst überraschenden Form. Wir fanden bei Lupold den Grundsatz: Volksrecht bricht Kaiserrecht. Nun heißt es umgekehrt: nur „*quoad quid*“ d. h. in ganz bestimmten Fällen, kann sich das Kaiserrecht der Verjährung und Gewohnheit beugen.⁴⁾ Wer aber den Traktat kennt, weiß, wie weit er den Einbruch des Gewohnheitsrechts in die positive Rechtsordnung gehen läßt. Dieses „Etwas“ ist schließlich die ganze Fülle der Gewalt, die eigenständige Königsherrschaft, der nur der Charakter der „Souveränität“ fehlt. In Wahrheit verschleiert jene Erklärung, die das Kaiserrecht vor den Grundsätzen der Verjährung und Gewohnheit schützen soll, nur den bewußten Verzicht auf eine imperialistische Konstruktion. Dieser Zusammenhang muß einem zuvor klar sein, wenn man die im imperialen Lager üblichen Erklärungen hier aus dem Munde Lupolds hört: daß die kaiserliche Herrschaft juristisch unzerstörbar sei, daß vom schuldigen Gehorsam nur der Kaiser selbst entbinden könne, ja, daß derjenige, der nachweislich seine Freiheit nicht aus der Hand des Kaisers empfangen hat und sich dem Anspruch des Kaisers widersetzt, sündige.⁵⁾ Von hier scheint es nur ein

¹⁾ C. 4 (177b, 178a), Meyer 145.

²⁾ C. 9 (188a), . 13 (200), Meyer 201, 204f.

³⁾ C. 11 (192a).

⁴⁾ C. 15 (203b).

⁵⁾ C. 11 (192a), Meyer 148 mit Anm. 2. – Bei dem Sünden-Satz stehen Glossen des Johannes Teutonicus (zu c. 22 D. 63 b. d. W. „*per singulas*